

Facharzt für Rechtsmedizin

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2015
(letzte Revision: 23. November 2017)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Facharzt für Rechtsmedizin

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebiets

Rechtsmedizin ist eine medizinische Spezialdisziplin, deren Kernaufgabe die Anwendung medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse für Zwecke der Rechtspflege ist. Ihr Spektrum reicht von der klassischen Morphologie zur Aufklärung aussergewöhnlicher Todesfälle, über die forensisch-medizinische Begutachtung von Körperschäden bei Lebenden bis zur chemisch-toxikologischen Analytik, forensisch-genetischen Spurenkunde und Abstammungsbegutachtung. Weitere Aufgabengebiete sind die Traumatologie, die Verkehrsmedizin, die Alkoholforschung sowie die Versicherungsmedizin und ärztliche Berufskunde. Im Unterschied zu klinischen Fächern steht nicht die therapeutische Absicht im Vordergrund, sondern das kriminalistisch-analytische Denken, die rekonstruktive Tätigkeit sowie die objektive und neutrale Begutachtung.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Das Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin stellt sicher, dass angehende Fachärzte für Rechtsmedizin alle Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, die erforderlich sind, um die an sie herangebrachten Fragestellungen an den Schnittstellen zwischen Medizin und Recht in ihrer stetig wachsenden Komplexität eigenverantwortlich, fachlich kompetent, wissenschaftlich fundiert und unter Wahrung ethischer und moralischer Grundprinzipien angehen und beantworten zu können. Dazu gewährleistet es eine strukturierte, sehr praxisbezogene Weiterbildung entsprechend eines umfassenden Gegenstandskataloges, der das interdisziplinäre Fach in all seinen relevanten Fragestellungen abbildet. Neben dem relevanten Rechtsverständnis werden unter Einbezug moderner Untersuchungsmethoden solide Grundlagen in der forensischen (Patho-) Morphologie und ihrer gutachterlichen Würdigung vermittelt. Ferner legt es durch eine aktive Förderung der wissenschaftlichen Forschung den Grundstein für eine weiterführende akademische Laufbahn innerhalb der Rechtsmedizin.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 3 bis 3½ Jahre Rechtsmedizin (fachspezifische Weiterbildung)
 - mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A
 - bis zu ½ Jahr kann eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer universitären oder vergleichbaren anerkannten Weiterbildungsstätte für Rechtsmedizin oder eine abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung angerechnet werden
- ½ bis 1 Jahr allgemeine Pathologie (nicht fachspezifische Weiterbildung),
- 1 Jahr klinische Weiterbildung in den folgenden Fächern (nicht fachspezifische Weiterbildung):
 - Allgemeine Innere Medizin (inklusive Schwerpunkt Geriatrie)
 - Chirurgie (inklusive Schwerpunkte Allgemeinchirurgie und Traumatologie, Viszeralchirurgie)
 - Gefässchirurgie
 - Thoraxchirurgie

- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Gynäkologie und Geburtshilfe (exklusive Schwerpunkte)
- Kinder- und Jugendmedizin (exklusive Schwerpunkte)
- Radiologie (exklusive Schwerpunkte)
- Psychiatrie (inklusive forensische Psychiatrie, exklusive andere Schwerpunkte)

Es wird empfohlen, das Jahr der klinischen Weiterbildung vor Beginn der Weiterbildung in Rechtsmedizin zu absolvieren und die Weiterbildungsstätte für mindestens ein ½ Jahr zu wechseln.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele

Die während der rechtsmedizinischen Weiterbildung erworbenen Lerninhalte, durchgeführten Untersuchungen und Gutachten gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Die Lernfortschritte werden periodisch, mindestens einmal jährlich, überprüft und schriftlich festgehalten. Das Logbuch ist dem Titelgesuch beizulegen.

2.2.2 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) mit entsprechend längerer Dauer absolviert werden (Art. 32 WBO).

2.2.3 Anrechnung ausländischer Weiterbildung:

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre müssen an für Rechtsmedizin anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Allgemeine Lernziele

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.2 Rechtsmedizinische Grundlagen und Kenntnisse (Gegenstandskatalog)

3.2.1 Forensische Pathologie

- Thanatologie

- Rechtliche Stellung der Leiche sowie Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Leichenschau (Legalinspektion), der Autopsie und dem Bestattungswesen
- Diagnose und Differenzialdiagnose aussergewöhnlicher Todesfälle
- Vertiefte Kenntnisse über die verschiedenen Verfahren zur Identifikation unbekannter Personen
- Eingehende Kenntnisse der Methoden zur Schätzung des Todeszeitpunktes und ihrer Anwendung
- Interpretation makroskopischer, mikroskopischer, biochemischer und toxikologischer Befunde als Zeichen der Vitalität einer Verletzung

- Forensische Traumatologie
 - Kenntnis der strafrechtlichen Tatbestände im Zusammenhang mit Körperverletzungs- und Tötungsdelikten
 - Wissen über die verschiedenen Gewaltarten sowie über deren unmittelbare und mittelbare Verletzungsfolgen
 - Morphologie und Biomechanik der durch stumpfe Gewalteinwirkung entstandenen Verletzungen
 - Anwendung der Kenntnisse über Verletzungen durch stumpfe Gewalteinwirkung bei der Rekonstruktion und Differenzialdiagnose von Sturz- und Schlagverletzungen
 - Beurteilung von Verletzungsschwere, Gefährlichkeit und todesursächlicher Bedeutung der durch stumpfe Gewalteinwirkung hervorgerufenen Schädigung
 - Vertieftes Wissen über Biomechanik und verschiedene Formen von Schädel-Hirn-Verletzungen sowie Interpretation der Verletzungsfolgen anhand von morphologischen Befunden
 - Morphologie und Biomechanik von traumatischen Wirbelsäulen- und Beckenschäden sowie Beurteilung von Verletzungsfolgen
 - Morphologie und Biomechanik von Rumpfverletzungen einschliesslich des sog. Dezelerationstraumas sowie Beurteilung von Verletzungsfolgen
 - Morphologie und Biomechanik von stumpfen Gliedmassenverletzungen sowie Beurteilung von Verletzungsfolgen
 - Eingehende Kenntnis der verschiedenen Verletzungen (Arten und Formen) und ihre Folgen bei scharfer und halbscharfer Gewalteinwirkung sowie Anwendung des Wissens bei der Ereignisrekonstruktion

- Verkehrsunfälle
 - Kenntnis der biomechanischen Grundlagen der verschiedenen Unfallarten und Kenntnis der typischen Abläufe bei PW-Fussgänger-, PW-Insassen-, PW-PW- und PW-Zweiradkollisionen
 - Vertiefte Kenntnisse über Entstehung und Interpretation von Verletzungsmustern bei den verschiedenen Arten von Verkehrsunfällen
 - Interpretation von Unfallverletzungen und ihrer Folgen hinsichtlich ihrer Schwere und todesursächlichen Relevanz
 - Besonderheiten der rechtsmedizinischen Untersuchung, Befunderhebung und Spurensicherung bei Bahnleichen, Flugunfällen und Massenkatastrophen

- Schuss und Ballistik
 - Kenntnisse über gebräuchliche Feuerwaffen und Munition sowie über Innen-, Abgangs- und Zielballistik
 - Beherrschung der morphologischen Diagnose und Differenzialdiagnose von Schusswunden sowie der Rekonstruktion von Schussrichtung, -winkel und -distanz
 - Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherung und Interpretation von Spuren bei Schussverletzungen
 - Beurteilung von unmittelbaren und mittelbaren Schussfolgen im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit und todesursächliche Relevanz
 - Fähigkeit der synoptischen kriminalistischen Auswertung der Verletzungs- und Spurenbefunde sowie der kriminaltechnischen Untersuchungsergebnisse

- Gewaltsames Ersticken
 - Vertiefte Kenntnisse über die Pathophysiologie der verschiedenen Erstickungsarten sowie über Autopsiebefunde und histologische Hypoxieäquivalente beim Erstickungstod
 - Beherrschung von Diagnose und Differenzialdiagnose sowie der morphologischen Befundinterpretation bei den verschiedenen Strangulationsarten

- Fähigkeit der kriminalistischen Rekonstruktion anhand von Umständen, Spuren- und Verletzungsbefunden
 - Kenntnis von Pathophysiologie und Morphologie beim lagebedingten Ersticken sowie bei der Verschüttung und der Perthes'schen Druckstauung
 - Kenntnisse über Pathophysiologie, charakteristische Befunde und Diagnosestellung der haltingsbedingten Asphyxie
 - Interpretation rechtsmedizinischer Befunde im Zusammenhang mit der Todesursachenklärung und Rekonstruktion von Todesfällen in aufrechter Körperposition und Kopftieflage
- Ertrinken
 - Differenzialdiagnose bei der Untersuchung von Leichen aus dem Wasser
 - Vertiefte Kenntnisse über Pathophysiologie und Morphologie des typischen und atypischen Ertrinkens in Süß- und Salzwasser
 - Beherrschung der Ertrinkungsdiagnostik sowie eingehende Kenntnisse über Aussagekraft und Beweiswert der verschiedenen Untersuchungsmethoden und ihrer Befunde
 - Kenntnis der postmortalen Veränderungen bei Wasserleichen
 - Pathophysiologie und Nachweismöglichkeiten von Tauchunfällen
- Thermische Energie
 - Physiologie und Pathophysiologie der Temperaturregulation
 - Vertiefte Kenntnisse über die Korrelation zwischen Hitzeschädigung, einwirkender Temperatur, Einwirkdauer und Tiefenpenetration
 - Beherrschung der makroskopischen und histologischen Diagnostik und Differenzialdiagnose lokaler Hitzeschäden, ihrer Stadieneinteilung und Folgeerscheinungen
 - Vertiefte Kenntnisse über vitale und postmortale Hitzeschäden und das Todesursachenspektrum bei Brandleichen
 - Anwendung des theoretischen Wissens bei der Rekonstruktion von Brandereignissen sowie bei der kriminologischen Interpretation von Umständen, Befunden und Spuren
 - Pathophysiologie, Folgen und Nachweismöglichkeiten der allgemeinen Hitzeschäden Hyperthermie, Hitzekrämpfe und Hitzekollaps
 - Vertiefte Kenntnisse über Pathophysiologie, Folgen und morphologische Befunde bei lokaler Kältewirkung (Erfrierung) und allgemeiner Unterkühlung
- Elektrotrauma, Blitzschlag
 - Kenntnis der physikalischen Grundlagen der Elektrizität und Wissen über die spezifischen und unspezifischen Stromwirkungen beim Menschen
 - Morphologische Diagnose und Differenzialdiagnose der Stromwirkung beim Menschen
 - Besonderheiten beim Blitzschlag im Hinblick auf die physikalischen Grundlagen, die möglichen Stromwege und Verletzungsmuster
- Verhungern, Verdursten
 - Kenntnis der verschiedenen Ursachen des Nahrungs- und Flüssigkeitsmangels sowie der pathophysiologischen Abläufe bei Hungerzuständen
- Autoerotische Unfälle
 - Kenntnis der Phänomenologie, der typischen Auffindesituationen und Arten der autoerotischen Betätigung sowie der häufigen Todesursachen und charakteristischen Befunde

- Kindestötung, krimineller Abort
 - Kenntnis der Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit Kindstötung und Schwangerschaftsabbruch
 - Beherrschung der Neugeborenensektion und Begutachtung im Hinblick auf Todesursache, Beurteilung der Reife, des Neugeborenenseins, der Lebensfähigkeit und des Gelebthabens
 - Kenntnis der Todesursachen nach artifiziellem Abort und der Nachweismöglichkeiten
- Plötzlicher Tod im Kindesalter
 - Kenntnis der Epidemiologie des plötzlichen Todes im Säuglings- und Kleinkindesalter und der forensisch relevanten Pädopathologie
 - Beherrschung der morphologischen Diagnose und Differenzialdiagnose des «Plötzlichen Kindstodes» (SIDS) sowie Interpretation chemisch-toxikologischer, biochemischer und mikrobiologischer Befunde
- Plötzliche und unerwartete Todesfälle aus innerer Ursache
 - Kenntnis von Definition, Epidemiologie und Ätiologie plötzlicher und unerwarteter Todesfälle, speziell von Todesfällen am Arbeitsplatz, in Haft, in Institutionen und Spitälern, beim Sport und in der Schwangerschaft
 - Postmortale Diagnostik bei kardiovaskulären, hämatologischen, pulmonalen, gastrointestinalen, urogenitalen, endokrinen, zentralnervösen, infektiösen und allergischen Todesursachen

3.2.2 Klinische Rechtsmedizin

- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung
 - Kenntnis der strafrechtlichen Grundlagen bei Sexualdelikten und der kantonalen Regelungen hinsichtlich Melderecht / Meldepflicht
 - Beherrschung von Anamnese, forensischer Untersuchung, Spurensicherung und Dokumentation
 - Interpretation genitaler und extragenitaler Befunde hinsichtlich Wundalter, Entstehungsursache und Beweiswert sowie gutachtliche Beurteilung von Tatabläufen
- Körperverletzungsdelikte
 - Kenntnis der strafrechtlichen Grundlagen bei Körperverletzungsdelikten und der kantonalen Regelungen hinsichtlich Melderecht / Meldepflicht
 - Beherrschung von Anamnese, forensischer Untersuchung, Spurensicherung und Dokumentation
 - Interpretation der erhobenen Befunde hinsichtlich Wundalter, Entstehungsursache, Gefährlichkeit und Beweiswert sowie gutachtliche Beurteilung von Tatabläufen
 - Beherrschung der Differenzialdiagnose von selbst- und fremdbeigebrachten Verletzungen
- Kindesmisshandlung
 - Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen bei Kindesmisshandlung und der kantonalen Regelungen hinsichtlich Melderecht / Meldepflicht
 - Forensisch-pädiatrische Untersuchungsmethoden und klinisch-forensische Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindesmisshandlung
 - Beherrschung der Diagnose und Differenzialdiagnose der erhobenen Befunde und Kenntnis der Allgemeinsymptome und charakteristischen Verletzungsmustern bei Kindesmisshandlung
 - Plausibilitätsprüfung bei angegebenen artifizialen Ursachen (z.B. Sturz, Unfall)
 - Kenntnis der für Kindesmisshandlung pathognomonischen radiologischen Befunde
 - Charakteristika und der Diagnostik des Münchhausen-by-proxy

- Vorgehensweise und Untersuchungstechniken bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern
- Beherrschung der Befundinterpretation
- Selbstbeschädigung
 - Kenntnis der rechtlichen Grundlagen, Ursachen und Motive, Verletzungsarten und Differenzialdiagnosen von Selbstbeschädigungen
- Forensische Altersdiagnostik bei Lebenden
 - Kenntnis der Altersgrenzen für die Anwendbarkeit des Erwachsenen- bzw. Jugendstrafrechts sowie der Anforderungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz zur Schätzung des Lebensalters von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Interpretation medizinischer, radiologischer und zahnärztlicher Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Altersschätzung

3.2.3 Verkehrsmedizin

- Begutachtung der Fahrfähigkeit und Fahreignung
 - Kenntnis der aktuellen Gesetze und Verordnungen des Strassenverkehrsrechts sowie der Begriffe Fahrfähigkeit und Fahreignung
 - Beherrschung der Fahrfähigkeitsbegutachtung nach dem 3-Säulenprinzip
 - Prinzip der Fahreignungsbegutachtung bei Suchterkrankungen, psychischen Störungen und somatischen Erkrankungen
 - Fähigkeit zur Interpretation der Ergebnisse verkehrsmedizinischer Untersuchungen unter Einbeziehung von Laborwerten und chemisch-toxikologischer Analyseresultaten
- Alkoholbegutachtung (FiaZ)
 - Wissen über die Pharmakokinetik des Ethanols und die analytischen Methoden der Ethanolbestimmung
 - Beherrschung der Alkoholrückrechnung auf der Basis analytischer Blutalkoholkonzentrationen, der theoretischen Blutalkoholberechnung anhand von Trinkangaben sowie der Plausibilitätsüberprüfung von Nachtrunkangaben
 - Kenntnisse über verkehrsmedizinisch relevante Wirkungen des Ethanols
 - Befunderhebung und Dokumentation bei polizeilich angeordneten Untersuchungen
- Krankheitsbedingte Fahruntfähigkeit
 - Wissen über Erkrankungen mit Einfluss auf die Fahrfähigkeit und über das Prinzip der medizinischen Abklärung
- Drogen und Medikamente (FuD, FuM)
 - Wissen über die direkten und indirekten Wirkungen von Drogen im Strassenverkehr
 - Kenntnis der Pharmakokinetik verkehrsmedizinisch relevanter Drogen und deren Nachweismöglichkeiten
 - Kenntnis von Pharmakokinetik, Wirkungen, Nebenwirkungen und Interaktionen verkehrsmedizinisch relevanter Arzneimittel

3.2.4 Forensische Genetik und Spurenkunde

- Kenntnis der Such- und Nachweismethoden biologischer Spuren
- Interpretation der Ergebnisse von Spurenuntersuchungen
- Beherrschung von Dokumentation, Sicherstellung und Asservierung biologischer Spuren
- Interpretation von Blutspurenverteilungsmustern

- Kenntnis der rechtlichen, biologisch-naturwissenschaftlichen und methodologischen Grundlagen der forensischen Genetik sowie des Prinzips der forensischen Abstammungsbegutachtung

3.2.5 Forensische Chemie und Toxikologie

- Allgemeine forensische Toxikologie
 - Grundkenntnisse in der chemisch-toxikologischen Analytik und Fähigkeit der Interpretation ihrer Ergebnisse
 - Kenntnis der allgemeinen klinischen Symptome einer Vergiftung und Beherrschung der Vorgehensweise zur Abklärung eines Vergiftungsverdachts
 - Wissen über die charakteristischen Leichenschaubefunde bei tödlichen Intoxikationen und Beherrschung der Asservierung von Proben für chemisch-toxikologische Analysen
- Spezielle forensische Toxikologie
 - Wissen über Wirkung und Nebenwirkungen forensisch relevanter Arzneimittelgruppen und illegaler Betäubungsmittel
 - Wirkungsweise und Symptome nach Aufnahme von Ätzstoffen, Insektiziden, Herbiziden und anorganischen Substanzen
 - Wirkungsweise und Symptome nach Aufnahme von Gasen und Dämpfen, organischen Lösungsmitteln und Haushaltschemikalien
 - Wirkungsweise und Symptome nach Aufnahme von tierischen und pflanzlichen Giften
 - Kenntnis der gesundheitsschädigenden Folgen und Nachweismöglichkeiten von Dopingsubstanzen

3.2.6 Postmortale Biochemie

- Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der postmortalen Biochemie im Zusammenhang mit der Abklärung von Stoffwechselstörungen
- Kenntnis der postmortalen Sepsisdiagnostik und der Marker für allergische Reaktionen

3.2.7 Ärztliche Rechts- und Berufskunde

- Rechtliche Einbindung der ärztlichen Tätigkeit
 - Kenntnis der wichtigsten internationalen, nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen, die sich mit dem Beruf des Arztes und seiner Ausübung befassen
 - Kenntnis der für die ärztliche Tätigkeit wichtigen Spezialgesetze (Epidemie-, Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetz)
 - Kenntnis der Statuten und Standesordnungen von FMH und mindestens einer kantonalen Ärztesgesellschaft
 - Kenntnis der Richtlinien und Empfehlungen der SGRM im Hinblick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Arzt-Patienten Recht
 - Kenntnis des Obligationenrechts soweit es das vertragliche Verhältnis zwischen Arzt und Patient sowie die daraus abgeleitete Arzthaftung betrifft
 - Kenntnis der strafrechtlichen Aspekte des ärztlichen Handelns, insbesondere der Tatbestände der Körperverletzungen und Tötungsdelikte
 - Kenntnis der Rechtfertigungsgründe ärztlichen Handelns im straf- und zivilrechtlichen Zusammenhang
 - Beherrschung der Anforderungen an die Aufklärung und Einwilligung in eine medizinische Behandlung
 - Wissen über die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Dokumentation ärztlicher Handlungen (Krankengeschichte)

- Wissen über die Rechtsgrundlagen des ärztlichen Berufsgeheimnisses
 - Beherrschung des Prinzips der Behandlungsfehlerbegutachtung
 - Kenntnis des Kindes- und Erwachsenen-Schutzrechts und der kantonalen Einführungsbestimmungen mit den enthaltenen Melderechten und Meldepflichten
- Medizinethik
- Kenntnis der medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW)
- Begutachtungskunde
- Wissen über Rechte und Pflichten des Arztes als Sachverständiger im Strafverfahren
 - Kenntnis der Kausalitätstheorien im Straf-, Zivil- und Versicherungsrecht
 - Aufbau und Inhalt von ärztlichen Attesten/Zeugnissen und Gutachten

3.2.8 Forensische Psychiatrie

- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die Schuld-, Handlungs- und Urteilsfähigkeit
- Grundkenntnisse in der Methodik der forensisch-psychiatrischen Begutachtung
- Kenntnis der kantonalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der fürsorglichen Unterbringung (FU)

3.2.9 Forensische Radiologie

- Grundkenntnisse in der radiologischen Bildgebung inklusive CT, Angiographie und MRI
- Wissen über Indikationen, Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung in der rechtsmedizinischen Diagnostik und Begutachtung

3.3 Rechtsmedizinische Untersuchungstechniken und Fertigkeiten

3.3.1 Allgemeine Fertigkeiten

- Korrektes Verhalten am Fundort der Leiche bzw. am Ereignisort unter dem Gesichtspunkt des Spurenschutzes
- Beherrschung der Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen im Autopsiesaal und im Labor, insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorschriften

3.3.2. Legalinspektion

- Beherrschung der Befunderhebung, Dokumentation und Spurensicherung im Zusammenhang mit dem Lokalaugenschein und der Legalinspektion
- Interpretation und gutachtliche Würdigung der erhobenen Befunde in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

3.3.3 Obduktion

- Beherrschung der Sektionstechnik sowie der Befunderhebung, Dokumentation, Probennahme und Spurensicherung im Rahmen der Autopsie
- Fähigkeit zur Interpretation und gutachtlichen Würdigung der Autopsiebefunde und Ergebnisse weiterführender Untersuchungen (Histologie, Toxikologie, radiologische Befunde etc.) in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

3.3.4 Forensische Histologie

- Beherrschung der mikroskopischen Untersuchungstechnik und Kenntnis der forensisch relevanten Färbemethoden
- Beherrschung der feingeweblichen Befunderhebung und Dokumentation

- Fähigkeit zur Interpretation feingeweblicher Befunde im Zusammenhang mit der Begutachtung von Autopsiefällen

3.3.5 Klinisch-forensische Untersuchung

- Beherrschung der Befunderhebung, Dokumentation und Spurensicherung im Zusammenhang mit der klinisch-forensischen Untersuchung von Erwachsenen und Kindern
- Fähigkeit zur Interpretation und gutachtlichen Würdigung der erhobenen Befunde in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

3.3.6 Forensisch-gynäkologische Untersuchung

- Beherrschung der Befunderhebung, Dokumentation und Spurensicherung im Zusammenhang mit der (äusseren) forensisch-gynäkologischen Untersuchung von Erwachsenen und Kindern
- Kenntnisse über die Vorgehensweise der inneren genitalen Untersuchung
- Beherrschung der Interpretation und gutachtlichen Würdigung der erhobenen Befunde in Zusammenschau mit Spurenlage, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

3.3.7 Forensische Zytologie

- Beherrschung der mikroskopischen Nachweismethode von Spermien in gefärbten Ausstrichpräparaten
- Fähigkeit zur Interpretation und gutachtlichen Würdigung der zytologischen Befunde in Zusammenschau mit körperlichen und gynäkologischen Untersuchungsbefunden, äusseren Umständen und Ermittlungsergebnissen

3.4 Anforderungskatalog

3.4.1	SELBSTSTÄNDIG DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN	Mindestzahl
	Legalinspektionen einschliesslich Befundbericht sowie Proben- und Spurenasservierung	100
	Rechtsmedizinische Obduktionen mit forensischen Fragestellungen einschliesslich Befundbericht sowie Proben- und Spurenasservierung	200
	Pathologische Obduktionen mit klinischen Fragestellungen	5
	Forensisch-klinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Körperverletzungs- und Sexualdelikten sowie Kindesmisshandlung einschliesslich Befundbericht sowie Proben- und Spurenasservierung	50
	Forensisch-histologische Untersuchungen einschliesslich Befundbericht	50
	Spurenuntersuchungen (z.B. Vorteste, Mikroskopie)	20

3.4.2	TEILNAHME AN UNTERSUCHUNGEN	Mindestzahl
	Forensisch-genetische Spurenanalyse	5
	Forensisch-genetische Abstammungsbegutachtung	5
	Chemisch-toxikologische Analysen	5
	Verkehrsmedizinische Fahreignungsuntersuchungen	5
	Verkehrspsychologische Untersuchungen	2
	Forensisch radiologische CT Untersuchungen	5

3.4.3	SELBSTSTÄNDIG VERFASSTE GUTACHTEN	Mindestzahl
	Gutachten über die Ergebnisse von Leichenuntersuchungen (Legalinspektion, Autopsie) und allenfalls erforderlicher Zusatzuntersuchen wie Histologie, Bildgebende Diagnostik, Toxikologie, Spuren etc. unter Berücksichtigung folgender Aspekte <ul style="list-style-type: none"> - Todesfeststellung - Todeszeitschätzung - Massnahmen zur Sicherung der Identität - Diskussion der Todesursache - Angaben zu Todesart und Ereignisart 	100
	Gutachten über die Ergebnisse forensisch-klinischer Untersuchungen unter Berücksichtigung folgender Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> - Verletzungsart - Alter der Verletzung - Schwere / Gefährlichkeit - Prognose 	100 ^{*)} ^{*)} anrechenbar: max. 20 VM-Gutachten gem. 3.4.4.
	Gutachten über die Ergebnisse forensisch-gynäkologischer Untersuchungen unter Berücksichtigung folgender Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> - Interpretation genitaler und extragenitaler Befunde - Rekonstruktion unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Spurenuntersuchungen 	50 ^{*)} ^{*)} anrechenbar: max. 20 VM-Gutachten gem. 3.4.4.
	Blutalkoholbegutachtung (Rückrechnung, Trinkmengenbilanzierung, Plausibilität von Nachtrunkbehauptungen)	50 ^{*)} ^{*)} anrechenbar: max. 10 VM-Gutachten gem. 3.4.4.
	Beurteilung der Fahrfähigkeit im Zusammenhang mit FiaZ	10
	Beurteilung der Fahrfähigkeit im Zusammenhang mit FuD / FuM	10
	Kausalitätsgutachten im Zusammenhang mit Fragestellungen zu medizinischen Behandlungen	10

3.4.4	ANRECHENBARE VERKEHRSMEDIZINISCHE GUTACHTEN (VM)	Maximalzahl
	Fahreignungsgutachten anhand der Ergebnisse der verkehrsmedizinischen Untersuchung und allfällig durchgeführten Laboruntersuchungen, chemisch-toxikologischen Analysen und Zusatzabklärungen unter Berücksichtigung folgender Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsmedizinische Diagnose und Differenzialdiagnose - Relevanz der Diagnose für die Fahreignung - Diskussion, Beurteilung und Auflagen 	50

3.5 Lernziele der Weiterbildung in allgemeiner Pathologie

- Kenntnis der allgemeinen Pathologie und Pathophysiologie sowie der Ätiologie und Pathogenese von Krankheiten
- Befähigung zur Interpretation epidemiologischer und statistischer Kenntnisse vor dem Hintergrund des aktuellen Wissenstands
- Kenntnis und Anwendung der Autopsietechnik einschliesslich spezieller Präparationsmethoden
- Kenntnis der makroskopischen Aufarbeitung von Operationspräparaten und Biopsien
- Kenntnisse der Abläufe und Techniken im histologischen Labor

- Erlernen der makroskopischen und mikroskopischen Befunderhebung und Dokumentation im Rahmen der Autopsie und der Bearbeitung bioptischer Untersuchungen
- Interpretation morphologischer Befunde bezüglich Ätiologie, Pathogenese, Prognose sowie deren Bezug zu klinischen Befunden und Fragestellungen
- Erstellung von Berichten mit klarer Darstellung morphologischer Befunde
- Diskussion von Diagnosen und möglicher Differenzialdiagnosen
- Befähigung zur Beurteilung der Wertigkeit klinisch-apparativer Diagnosemethoden

3.6 Lernziele der Weiterbildung an einer anerkannten Forschungsstelle

- Erlernen der Basismethoden in Biomathematik und Statistik
- Befähigung zur Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes
- Befähigung zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit von der Fragestellung über die Methodenbeschreibung bis zur Darstellung und Diskussion der gewonnenen Ergebnisse
- Befähigung zum Erstellen von Anträgen zur Einwerbung von Forschungsmitteln
- Recherche und kritische Würdigung der Literatur
- Befähigung zur mündlichen Präsentation und schriftlichen Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten

3.7 Lernziele der klinischen nicht-fachspezifischen Weiterbildung

3.7.1 Innere Medizin (inklusive Schwerpunkt Geriatrie)

- Kenntnisse in der medizinischen Grundversorgung und internistischen Betreuung von Patienten im ambulanten und stationären Bereich sowie in der Nutzen-Risiko- und Kosten-Nutzen-Analyse bei diagnostischen, präventiven und therapeutischen Massnahmen
- Kenntnisse über Pathophysiologie, Diagnostik und Differenzialdiagnostik akuter und chronischer internistischer Erkrankungen sowie der Pharmakotherapie
- Erlernen der schriftliche Dokumentation (Formulare, Berichtswesen, Krankengeschichte, Arztbriefe, Daten- und Leistungserfassung)
- Erlernen der allgemeinmedizinische Anamneseerhebung und Basis-Untersuchung
- Bezug zur Rechtsmedizin:
 - forensische Begutachtung allgemeinmedizinischer Behandlungsmassnahmen anhand der ärztlichen Dokumentation
 - Anwendung allgemeinmedizinischer Untersuchungstechniken bei forensisch-medizinischen Untersuchungen

3.7.2 Chirurgie (inklusive Schwerpunkte Allgemeinchirurgie und Traumatologie, Viszeralchirurgie), Thoraxchirurgie sowie orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

- Erlernen der Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Pathologie als Grundlage für die chirurgische/orthopädische Diagnostik und Therapie
- Erlernen der schriftlichen Dokumentation (Formulare, Berichtswesen, Krankengeschichte, Arztbriefe, Daten- und Leistungserfassung)
- Erlernen der chirurgische/orthopädischen Anamneseerhebung und Basis-Untersuchung
- Bezug zur Rechtsmedizin:
 - Forensische Begutachtung chirurgischer/orthopädischer Behandlungsmassnahmen anhand der ärztlichen Dokumentation
 - Anwendung allgemeinchirurgischer/orthopädischer Untersuchungstechniken bei forensisch-medizinischen Untersuchungen

3.7.3 Gynäkologie und Geburtshilfe (exklusive Schwerpunkte)

- Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in Diagnostik, Differenzialdiagnostik und Therapie gynäkologischer Krankheitsbilder, in den gynäkologischen Früherkennungsuntersuchungen sowie
- Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in der Diagnostik und Differenzialdiagnostik von Schwangerschaftserkrankungen, einschliesslich der Erkennung von Risikoschwangerschaften
- Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in der geburtshilflichen Diagnostik, in der Überwachung und Leitung der Geburt sowie in der Erkennung von Anpassungsstörungen, äusseren Fehlbildungen und Erkrankungen
- Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in der Infektiologie während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett
- Erlernen der schriftlichen Dokumentation (Formulare, Berichtswesen, Krankengeschichte, Arztbriefe, Daten- und Leistungserfassung)
- Erlernen der gynäkologisch-geburtshilflichen Anamnese und Basis-Untersuchung
- Bezug zur Rechtsmedizin
 - Diagnose und Differentialdiagnose krankhafter Veränderungen des weiblichen Urogenitaltraktes in Abgrenzung zu traumatischen Veränderungen bei forensisch-gynäkologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten
 - Diagnose und Differenzialdiagnose von Erkrankungen, Missbildungen und Reifungsstörungen in der Neonatologie in Abgrenzung zu traumatischen Veränderungen und Ursachen

3.7.4 Kinder- und Jugendmedizin (exklusive Schwerpunkte)

- Vertiefung der Kenntnisse in der Grundversorgung und der fachärztlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie in der Gesundheitserhaltung und -förderung unter Einbeziehung familiärer, sozialer und schulischer Faktoren
- Erlernen der schriftlichen Dokumentation (Formulare, Berichtswesen, Krankengeschichte, Arztbriefe, Daten- und Leistungserfassung)
- Erlernen der pädiatrischen Anamneseerhebung und Basis- Untersuchung
- Bezug zur Rechtsmedizin
 - Kenntnisse über die physiologische und pathologische kindliche Entwicklung und Reifung als Grundlage für die Beurteilung kindlicher Vernachlässigung
 - Diagnose und Differenzialdiagnose pädiatrischer Krankheitsbilder, insbesondere von Stoffwechselerkrankungen und Pathologien am Skelettsystem in Abgrenzung zu traumatischen Veränderungen bei Verdacht auf «battered child syndrome».

3.7.5 Radiologie (exklusive Schwerpunkte)

- Vertiefung der Kenntnisse in Strahlenphysik und Strahlenbiologie
- Kenntnisse über Funktionsweise der radiologischen Anlagen, namentlich konventionelle Röntgendiagnostik, Durchleuchtung, Computertomographie und Magnetresonanztomographie
- Möglichkeiten und Grenzen der bildgebenden Diagnostik
- Radiologische Befunderhebung, Diagnose und Differenzialdiagnose
- Bezug zur Rechtsmedizin
 - Anwendung bildgebender Verfahren in der postmortalen Diagnostik als Ergänzung zur Autopsie

3.7.6 Psychiatrie inklusive forensische Psychiatrie

- Vertiefung der Kenntnisse in der allgemeinen psychiatrischen Krankheitslehre, in der Epidemiologie und Prävention psychischer Störungen sowie in der allgemeinen Psychotherapie
- Grundlagen der Sofortmassnahmen sowie Diagnose und Behandlung bei psychiatrischen Notfällen
- Erkennen von und Umgang mit suizidalem Verhalten

- Konzepte der Krisenintervention
- Erlernen der Kriterien für die Einschätzung der Urteilsfähigkeit und der Schuldfähigkeit sowie der Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme
- Erlernen der Kriterien für die Beurteilung der Fahreignung
- Bezug zur Rechtsmedizin
 - Beurteilung des psychischen Befundes im Zusammenhang mit forensisch-klinischen Untersuchungen der Tatverdächtigen und Opfer von Körperverletzungs- und Sexualdelikten
 - Diagnose und Differenzialdiagnose psychiatrischer Krankheitsbilder in Abgrenzung zur akuten Intoxikation z.B. im Zusammenhang mit der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit und Schuldfähigkeitsbegutachtung

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und befähigt ist, selbständig und kompetent forensische Untersuchungen und Begutachtungen vorzunehmen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird von der Sektion Forensische Medizin der SGRM alle 4 Jahre gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus

- einem Vorsitzenden mit Prüfungserfahrung und
- zwei Beisitzern.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachärzte für Rechtsmedizin und ordentliche Mitglieder der SGRM sein.

4.3.3 Aufgaben

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung und Instruktion von Experten für die mündlich-praktische Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

Die Prüfungskommission bestellt spätestens 6 Wochen nach Eingang der Prüfungsanmeldung, jedoch frühestens 1 Jahr vor dem vorgesehenen Prüfungstermin drei Examinatoren, darunter einen Vorsitzenden. Bei der Zusammensetzung der Expertengruppe ist auf folgende Punkte zu achten:

- die Examinatoren sind Fachärzte für Rechtsmedizin und Mitglieder der SGRM. Ausnahme: Falls kein Experte in der gewünschten Prüfungssprache zur Verfügung steht, kann ein Facharzt für

Rechtsmedizin aus dem Ausland als Experte zugelassen werden. Es braucht dazu den einstimmigen schriftlichen Entscheid der Prüfungskommission und das schriftliche Einverständnis des Kandidaten.

- einer der Examinatoren ist Vertreter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A.
- keiner der Examinatoren darf ein aktueller oder ehemaliger Vorgesetzter oder Weiterbildner des Kandidaten sein.

4.4 Prüfungsart

Es handelt sich um eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung, die aus zwei Teilen besteht. Die Prüfungsteile müssen in keiner bestimmten Reihenfolge ablaufen. Der geplante Ablauf der Prüfung wird durch den Vorsitzenden der Expertenkommission vor der Prüfung festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

Erster Teil: Rechtsmedizinische Untersuchung an der Leiche

(Zeitbedarf: fallabhängig maximal 3 ½ Stunden)

Der Kandidat stellt den Fall problemorientiert vor, führt eine äussere Leichenbesichtigung und eine rechtsmedizinische Obduktion durch, dokumentiert und interpretiert die Befunde, beantwortet Fragen in Zusammenhang mit der Untersuchung und der weiteren Abklärung und erläutert mündlich ein vorläufiges Gutachten.

Zweiter Teil: Prüfung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus dem gesamten Gebiet der Rechtsmedizin (Zeitbedarf maximal 3 Stunden)

Der Kandidat erhält Fragen und Aufgaben aus 12-18 Themenbereichen aus den verschiedenen Gebieten der Rechtsmedizin. Jeder Themenbereich wird anhand von vier Kriterien / Schlüsselkompetenzen geprüft.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Prüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen. Sie wird wenn möglich an zwei aufeinander folgenden Halbtagen und gemäss den Anforderungen des Gegenstandskatalogs durchgeführt. Eine kurzfristige Verschiebung der Prüfung oder des ersten Teilbereichs um höchstens eine Woche ist statthaft, wenn kein geeigneter Obduktionsfall vorliegt.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfungstermine werden individuell durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission, in Absprache mit den betroffenen Institutsdirektoren, den Experten und den Kandidaten mindestens 4 Monate im Voraus festgelegt.

Die Anmeldung zur Facharztprüfung erfolgt mittels Anmeldeformular auf der Website der SGRM

4.5.4 Protokolle

Das Prüfungsprotokoll besteht aus dem Bewertungsbogen, dem Fragenkatalog zu den verschiedenen Themenbereichen, sowie aus Notizen der Prüfungsexperten. Der Bewertungsbogen wird von den Mitgliedern der Expertenkommission unterzeichnet und zusammen mit anderen prüfungsrelevanten Dokumenten innert Wochenfrist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission übergeben.

Im Einverständnis mit dem Kandidaten kann das Protokoll durch eine Tonband- oder Videoaufzeichnung ersetzt werden. Die Qualität der Aufnahme muss im Anschluss an die Prüfung kontrolliert werden, damit im Falle eines Defektes ein nachträgliches Protokoll verfasst werden kann. Bei einem allfälligen Einspracheverfahren sind Tonaufnahmen in eine Abschrift umzuwandeln.

4.5.5 Prüfungssprache

Die strukturierte mündlich-praktische Prüfung erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache. Mit Einverständnis des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin erhebt eine Prüfungsgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 4 Wochen zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die Teilbereiche der Prüfung werden von den Examinatoren unabhängig voneinander gemäss dem «Bewertungsbogen Facharztprüfung Rechtsmedizin» mit je einer Note zwischen 1-6 bewertet (Bestnote 6). Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn in beiden Teilbereichen die Note 4 erreicht wird. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft, aber frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, wiederholt werden. Die Prüfung stellt ein Ganzes dar, und es müssen bei Nichtbestehen beide Teilbereiche wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und 27 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Rechtsmedizin trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: International Journal of Legal Medicine; Journal of Forensic Sciences; Forensic Science International; The American Journal of Forensic Medicine and Pathology; Forensic Science, Medicine, and Pathology; The American Journal of Forensic Medicine and Pathology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärzten den Besuch der geforderten Weiter-/Fortbildungsveranstaltungen (Ziffer 5.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment in Form eines «Mini-Clinical Evaluation Exercise» (Mini-CEX) und/oder einer «Direct Observation of Procedural Skills» (DOPS) durch, mit dem mindestens vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird. Die Initiative zur Durchführung einer Mini-CEX oder DOPS liegt bei den FacharztanwärterInnen, die Kontrolle bei den Weiterbildungern.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten für Rechtsmedizin sind die in den Lehrbetrieb einer Universität integrierten Institute, die rechtsmedizinischen Institute und Abteilungen an kantonalen oder öffentlichen Spitälern, andere öffentliche rechtsmedizinisch tätige Institutionen sowie private rechtsmedizinisch tätige Institutionen der Schweiz anerkannt, sofern sie die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen.

Die Weiterbildungsstätten für Rechtsmedizin werden aufgrund ihrer Charakteristika in die drei Kategorien A, B und C eingeteilt (siehe untenstehende Tabelle).

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)		
	A (3½ Jahre)	B (2 Jahre)	C (1 Jahr)
Vorhandene Spezialabteilungen: Medizinische, Chemisch-toxikologische und Forensisch-genetische	+		
Regelmässiger Obduktionsbetrieb und regelmässiges Angebot von Dienstleistungen im forensisch-klinischen Bereich	+	+	
Regelmässige Dienstleistungen im forensisch-klinischen Bereich (rechtsmedizinische Verletzungsbeurteilungen, Verkehrsmedizin, Gefängnismedizin, forensische Psychiatrie) oder in der forensischen Genetik	+	+	+
Wissenschaftliche Forschung	+	+	

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)		
	A (3½ Jahre)	B (2 Jahre)	C (1 Jahr)
Histopathologische Untersuchungen im Zusammenhang mit Obduktionen	+	+	
Forensisch radiologische Untersuchungen (konventionell und/oder CT- im Rahmen von Leichenuntersuchungen, Identifikation und weiteren Fragestellungen)	+	+	+
* Falls Leichenuntersuchungen durchgeführt werden			

Ärztliche Mitarbeiter			
Leiter vollamtlich in Rechtsmedizin tätig	+	+	+
Leiter habilitiert bzw. «MER» in der Suisse Romande, mit regelmässiger universitärer Lehrtätigkeit	+		
Leiter mit mindestens 2-jähriger Erfahrung als Weiterbildner (Oberarzt / Kaderarzt mit Tätigkeit in der rechtsmedizinischen Dienstleistung und Aufgaben in der Weiterbildung)	+	+	+
Stv. Leiter vollamtlich in Rechtsmedizin tätig	+	+	
Stv. Leiter organisiert, kann ausserhalb des Hauses sein			+
Mindestanzahl (ohne Leiter) Leitende Ärzte und Oberärzte mit Facharztstitel Rechtsmedizin, vollamtlich, im Hause	2	1	0
Weiterbildungsstellen, mindestens (Stellen-%):	100	100	50
Zahlenverhältnis von Weiterbildnern mit Facharztstitel zu Weiterzubildenden, minimal	1:3	1:2	1:2

Praktische Weiterbildung			
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (vgl. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+		
Vermittlung eines Teils der Weiterbildung,		+	+
24-Stunden Pikettdienst [Leichenuntersuchungen, klinische Rechtsmedizin]	+	+	
24-Stunden Pikettdienst [Leichenuntersuchungen und/oder klinische Rechtsmedizin]			+

Theoretische Weiterbildung			
Weiterbildungsveranstaltungen (systemat. theoret. Weiterbildung, Journal Club, Fallvorstellungen, Kolloquien mit Bezug zu den Lernzielen unter Ziffer 3) (Std./Woche)	4	4	4
Journal Club (Anzahl pro Monat)	2	2	2
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+		
Teilnahme an SGRM anerkannten Fort- od. Weiterbildungsveranstaltungen (Tage / Jahr)	2	2	2

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 21. November 2013 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2001 \(letzte Revision 6. Juni 2013\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 23. November 2017 (Ziffern 4; genehmigt durch SIWF)